



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SACHVERSTÄNDIGENORDNUNG DER ARCHITEKTKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 23.11.2017 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1, 26 Abs. 3 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356) die folgende Satzung zur Änderung der Sachverständigenordnung der Architektenkammer Niedersachsen vom 26.05.2004, zuletzt geändert am 07.06.2012 (DAB 08/2012), beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Sachverständigenordnung

Die Sachverständigenordnung der Architektenkammer Niedersachsen vom 26.05.2004, zuletzt geändert am 07.06.2012 (DAB 08/2012, 23 Regionalteil Niedersachsen), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1 Nr. 9“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:
„über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend dem beantragten Sachgebiet verfügt;“
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 8“ wird durch die Angabe „§ 25 Abs. 1 Nr. 9“ ersetzt.
 - bb) In lit. b) wird das Wort „zwei“ durch das Wort „einem“ ersetzt.
3. § 4a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 36a Gewerbeordnung gilt entsprechend.“
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 404 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 3“ ersetzt.
5. In § 20 lit. g) wird die Angabe „§ 807“ durch die Angabe „§ 802c“ und die Angabe „§ 901“ durch die Angabe „§ 802g“ ersetzt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Deutschen Architektenblatt – Regionalteil Niedersachsen – in Kraft.